

Urteil: DDR-Flüchtlinge können entschädigt werden

Bundesverwaltungsgericht gibt Mann Recht, der durch die Flucht in den Westen traumatisiert wurde - Potsdamer Gericht hatte anders entschieden

Von Torsten Gellner
und Markus Decker

Potsdam/Leipzig. Menschen, die bei ihrer Flucht aus der DDR traumatisiert wurden, haben ein Recht auf eine Rehabilitation und können damit auch Entschädigungen geltend machen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am Mittwoch entschieden. Das Gericht gab damit der Klage eines 56-jährigen Mannes statt, der sich bislang vergeblich in Brandenburg um seine Rehabilitation bemüht hatte.

Der Mann war im Dezember 1988 unter dramatischen Umständen aus Teltow nach West-Berlin geflohen. Die Flucht habe ihn traumatisiert und zu psychischen Erkrankungen geführt, die noch heute nachwirken. Der damals 26-jährige sei mit seiner Kleidung im Zaun der Grenzanlage bei Teltow-Sigridshorst am südwestlichen Stadtrand von Berlin hängen geblieben, zwei Wachen hätten ihn mit Maschinengewehren bedroht, jedoch nicht geschossen. Auch seien Erdminen bei der Flucht explodiert.

Die Flucht zog seelische Beeinträchtigungen nach sich, diese for-

MAZ
25.07.19

deren seinen Mandanten bis heute heraus, berichtete sein Anwalt Thomas Lerche: Er sei misstrauisch, reizbar, ihn überkämen plötzlich Wutanfälle, er habe Alpträume. Darum fordert er für den früheren Flüchtling eine Rehabilitation auch wegen der psychischen Erkrankung.

Das Gericht stellte klar, dass die Grenzsicherungsmaßnahmen der DDR rechtsstaatswidrig waren. „Eine infolge dieser Maßnahmen erlittene gesundheitliche Schädigung kann verwaltungsrechtlich rehabilitiert werden“, teilte das Gericht mit. Das Brandenburgische Innenministerium hatte dies zuvor abgelehnt, weswegen der ehemalige Flüchtling vor Gericht gezogen war.

Das Potsdamer Verwaltungsgericht hatte die Klage ebenfalls abgewiesen und den Entschädigungsanspruch in Abrede gestellt. Begründung: Bei den Grenzanlagen der DDR habe es sich nicht um eine konkret gegen den Kläger gerichtete Maßnahme gehandelt, sondern um eine gegen die gesamte Bevölkerung der DDR gerichtete „abstrakte generelle Maßnahme“. Deswegen bestehe auch kein individueller An-

spruch auf eine Rehabilitation, so die Potsdamer Richter.

Das Bundesverwaltungsgericht sah das nun völlig anders. Es gab der Revision des ehemaligen Flüchtlings statt und verurteilte das Land Brandenburg, die Traumatisierung des Mannes anzuerkennen. Über eine Entschädigung hat das Gericht noch nicht entschieden. Das sei Sache des zuständigen Versorgungsamtes, hieß es. Konkret geht es in solchen Fällen oft um die Zahlung von Erwerbsunfähigkeitsrenten oder die Erstattung von Hilfsmitteln durch die Krankenkassen.